

zu bezeichnen und überträgt dieser Kommission alle gegen
 nötigen Vollmachten. Die Kommission ist demnach ermächtigt,
 die Aufstellung eines geeigneten Hauses zu vollziehen und
 die Aufstellungsbedingungen anzugeben.



Stadttrat Neuburg a. Donau

Mayer
Lattner

No. 14.

Stadttrats - Sitzung

abgehalten am 2. Juni 1922.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Bürgermeister: *Karl Mayer*
 II. Bürgermeister: *Wolfgang Frey, rath.*

2. Die bürgerlichen Stadträte:

<i>Lötl</i>	<i>Hoffmann rath.</i>
<i>Hambel</i>	<i>Lipold rath.</i>
<i>Hocht</i>	<i>Leising rath.</i>
<i>Korrmann rath.</i>	<i>Heip rath.</i>
<i>Frän. Hertlein</i>	<i>Scherer</i>
<i>Metzger</i>	<i>Jugmann rath.</i>
<i>Härtl</i>	<i>Bachmeier rath.</i>
<i>Börner rath.</i>	<i>Fehr</i>
<i>Hees</i>	<i>Trennert rath.</i>

3. *Präsidentenrat Lattner*

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Tätigkeitsprotokoll vom 22. März 1922.
2	1423		Landverordnung

Beschluß
Das Tätigkeitsprotokoll vom 22. März 1922 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Diskussion. Für die auf heute anberaumten Sitzung der Nordwest-Kolonie a. S. zu der alle 14 Mitglieder vor- und anwesend waren sind 11 erschienen waren, wieweil der Geschäftsbesitzer der Kolonialverwaltungsratspräsident vom 30. März 1922 als Landverordnung gemäß art. 40 d. nat. Grundverordnung in der vorliegenden Ordnung anwesend und genehmigt. I. Der § 6¹ ist zu lesen: „Der Geschäftsrat der Kolonie für die Kolonialverwaltung besteht aus folgenden Mitgliedern: a. Für Männer und Frauen je ein Mitglied von 12^h vormittags bis 12^h mittags. Für die Kolonie wird in der Kolonialverwaltung der Kolonialrat. b. Geschäftsbesitzer für die Kolonialverwaltung: 1. von Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8^h bis 4^h vormittags. 2. von Samstag, Sonntag, Mittwoch und Freitag von 12^h bis 8^h abends. c. Geschäftsbesitzer für die Kolonialverwaltung gemäß der Kolonialverordnung vom 12^h mittags bis 8^h abends.“ II. Der § 8¹ ist zu lesen: „Jede Kolonialverwaltung besteht aus der Kolonialverwaltung.“ III. Die Landverordnung gemäß dem Statut vom 30. I. 22.

